

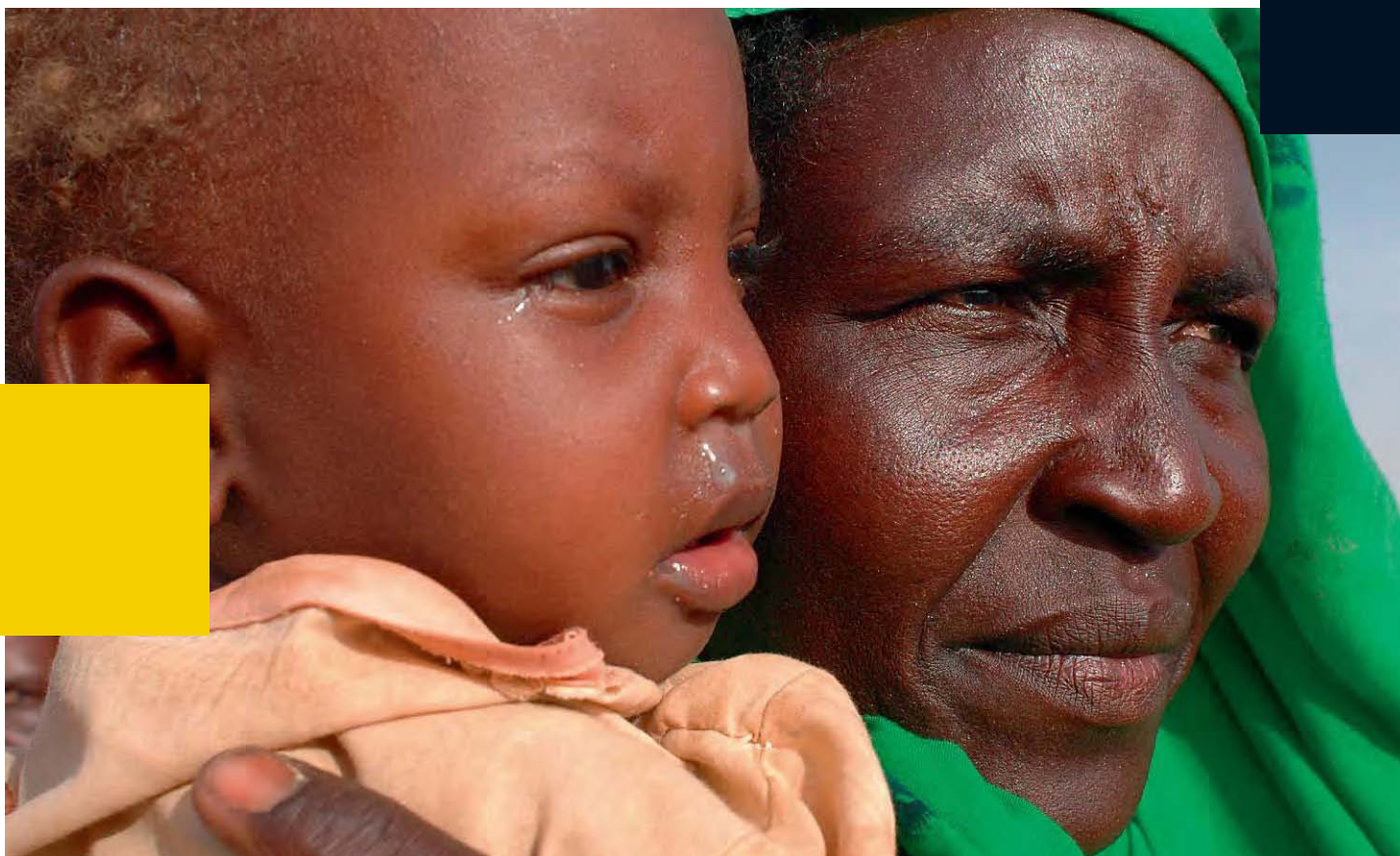
BMZ



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Menschenrechte konkret

Fact Sheets zum Menschenrechtsansatz in der
entwicklungspolitischen Zusammenarbeit



BMZ Informationsbroschüre 7|2010



**Bundesentwicklungsminister
Dirk Niebel**

Achtung, Schutz und Gewährleistung der Menschenrechte sind das Fundament für die demokratische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung jeden Landes. Menschenrechte sind daher Priorität der Bundesregierung und Querschnittsaufgabe für alle Politikbereiche. Die deutsche Entwicklungspolitik vertritt bewusst eine wertorientierte Politik, für die Menschenrechte Leitprinzip sind. Und dieses Engagement werden wir in Zukunft weiter stärken!

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat sich seit 2004 zur Umsetzung des Menschenrechtsansatzes verpflichtet. Dies bedeutet konkret die systematische Ausrichtung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in allen Partnerländern und in allen Sektoren an den Menschenrechten. Diese umfassen sowohl die bürgerlichen und politischen als auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Der Menschenrechtsansatz umfasst auch die durchgängige Anwendung der sog. menschenrechtlichen Prinzipien Selbstbestimmung, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Empowerment und Partizipation, Transparenz und Rechenschaftspflicht.

Grundlagen für den Menschenrechtsansatz sind die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen, die menschenrechtliche Mindeststandards festlegen, denen wir uns wie auch die meisten unserer Partner

verpflichtet haben. Mit der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit leisten wir einen Beitrag zur weltweiten Umsetzung der Menschenrechte und zur Armutsbekämpfung. Denn nur wenn arme und benachteiligte Menschen die Möglichkeit erhalten, ihre Rechte wahrzunehmen, um selbstbestimmt und eigenverantwortlich Handeln zu können, werden sie ihr Leben in Freiheit selbst gestalten können und Wege aus der Armut finden.

Aus der praktischen Entwicklungsarbeit wissen wir, dass die Verwirklichung der Menschenrechte eine schwierige und langfristige Aufgabe ist. Viel Überzeugungsarbeit ist notwendig, um Vorbehalte und Missverständnisse bei staatlichen Entscheidungsträgern wie auch in der Bevölkerung abzubauen und gesellschaftliche Prozesse anzustoßen. Dafür benötigen wir die Mitwirkung aller Beteiligten. Die vorliegenden Informationen stellen dar, wie in der Praxis Entwicklungszusammenarbeit in den verschiedenen Sektoren, zum Beispiel Wasser, Bildung, Gesundheit, Wirtschaft und Umwelt menschenrechtlich auszurichten ist. Diese Materialienmappe soll ein anschaulicher und hilfreicher Beitrag für unser gemeinsames Engagement zur weltweiten Umsetzung der Menschenrechte sein.

Menschenrechte auf einen Blick:

(inoffizielle Kurzfassung)

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte – Zivilpakt

Der Zivilpakt ist 1976 in Kraft getreten und für die Vertragsstaaten rechtlich bindend. Der Menschenrechtsausschuss, der nach Art. 28 eingerichtet wurde, überwacht seine Umsetzung. Die durch den Zivilpakt garantierten Rechte sind unter anderem folgende:

- Artikel 2** Recht auf Rechtsschutz hinsichtlich der im Pakt garantierten Rechte
- Artikel 3** Recht auf Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Artikel 6** Recht auf Leben
- Artikel 7** Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- Artikel 8** Freiheit von Sklaverei und Leibeigenschaft; Verbot der Zwangsarbeit
- Artikel 9** Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person, Schutz vor willkürlicher Festnahme oder Haft
- Artikel 12** Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wohnsitzwahl
- Artikel 14** Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, Garantie der Unschuldsvermutung und Recht auf ein gerechtes Verfahren vor einem unabhängigen Gericht
- Artikel 17** Recht auf Privatleben und seinen rechtlichen Schutz
- Artikel 18** Recht auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Artikel 19** Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung
- Artikel 20** Verbot von Kriegspropaganda und Förderung nationalen, „rassistischen“ oder religiösen Hasses
- Artikel 21** Recht auf Versammlungsfreiheit
- Artikel 22** Recht auf Vereinigungsfreiheit
- Artikel 23** Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen
- Artikel 24** Recht von Kindern auf staatlichen Schutz ohne Diskriminierung
- Artikel 25** Recht auf Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, aktives und passives Wahlrecht
- Artikel 26** Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und gleichen Schutz durch das Gesetz
- Artikel 27** Rechte von religiösen, ethnischen oder sprachlichen Minderheiten

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte - Sozialpakt

Der Sozialpakt ist 1976 in Kraft getreten und für alle Vertragsstaaten rechtlich bindend. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der auf der Grundlage der Resolution 1985/17 des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen im Jahre 1985 gegründet wurde, überwacht seine Umsetzung. Die durch den Sozialpakt garantierten Rechte sind unter anderem folgende:

- Artikel 1** Recht der Völker auf Selbstbestimmung
- Artikel 2** Recht auf diskriminierungsfreie Gewährleistung und schrittweise Verwirklichung der im Sozialpakt verankerten Rechte
- Artikel 3** Recht auf Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Artikel 6** Recht auf Arbeit
- Artikel 7** Recht auf gerechte und würdige Arbeitsbedingungen
- Artikel 8** Recht, Gewerkschaften zu gründen oder beizutreten, Streikrecht
- Artikel 9** Recht auf soziale Sicherheit
- Artikel 10** Recht auf Familie und Ehe, Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Artikel 11** Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung
- Artikel 12** Recht auf körperliche und geistige Gesundheit
- Artikel 13** Recht auf Bildung
- Artikel 14** Grundsatz des unentgeltlichen Zugangs zur Grundschule
- Artikel 15** Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben und wissenschaftlichen Fortschritt

Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit

Was bietet der Menschenrechtsansatz für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit?

Menschenrechte bieten international legitimierte und klare Leitlinien für die Gestaltung von Entwicklungspolitik. Die Menschenrechtsverträge sind von Deutschland und der Mehrzahl der Partnerländer ratifiziert worden. Im Politikdialog mit Partnern und Gebern sind sie somit gemeinsamer, rechtlich bindender Referenzrahmen. Menschenrechte enthalten an der Praxis orientierte Mindeststandards für die Programmkonzipierung, -durchführung und -evaluierung. Sie können quantitative Entwicklungsvorgaben, wie die Millenniumsentwicklungsziele, wirkungsvoll ergänzen, indem sie insbesondere auf nationaler Ebene qualitative Elemente und Standards hinzufügen.

Im Aktionsplan von Accra haben sich die Staaten verpflichtet, die Menschenrechte systematischer und kohärenter in alle Politiken für die Verbesserung der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit einzubringen: Menschenrechte tragen zur Harmonisierung von Geberpolitiken bei, unterstützen die Rechenschaftspflicht zwischen Staat und Bewohner/innen beziehungsweise Geber und Partner und können in der Wirkungsmessung als Zielvorgaben genutzt werden.

Mit dem Menschenrechtsansatz (MRA) hat sich das BMZ zur systematischen Umsetzung aller Menschenrechte und menschenrechtlichen Prinzipien in den Sektoren und Länderpolitiken verpflichtet. Der MRA nimmt strukturelle Ursachen von Armut und die damit verbundene ungleiche Verteilung von Ressourcen und gesellschaftlicher Macht in den Blick. Damit unterstützt er die nachhaltige Bekämpfung von Armut, stärkt Good Governance, und trägt zum Abbau von Konflikten bei.

Was beinhaltet der Menschenrechtsansatz für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit?

Der MRA führt zu einem Perspektivwechsel: Aus „Zielgruppen“ und „Bedürftigen“ werden Träger/innen rechtlicher Ansprüche, aus staatlichen Partnerorganisationen Pflichtenträger. Beide Gruppen werden in ihren



Bürger planen mit, Foto: GTZ/Silke Irmischer

jeweiligen Rollen gestärkt: Individuen und Gruppen entwickeln Bewusstsein über die ihnen zustehenden Rechte und können sie effektiv einfordern (Empowerment). Staatliche Akteure kommen ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen besser nach, zum Beispiel indem sie Zugangsbarrieren zu Basisdienstleistungen abbauen oder Forderungen nach Rechenschaft über ihr Handeln vermehrt erfüllen. Das BMZ hat diesen Perspektivwechsel in seinem Entwicklungspolitischen Aktionsplan für Menschenrechte 2008-2010 festgeschrieben.

Orientierung an menschenrechtlichen Standards und Referenzdokumenten

Menschenrechtsorientierte Entwicklungszusammenarbeit bezieht sich explizit auf internationale und regionale Menschenrechtsabkommen. Maßgeblich für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit sind vor allem die von Deutschland ratifizierten Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen (VN): zum Beispiel der Zivilpakt, der Sozialpakt und die Konventionen zu den Rechten von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen. Ihre Auslegungen durch die Vertragsorgane konkretisieren die Menschenrechte und machen sie – zum Beispiel durch Vorgabe bestimmter Qualitätskriterien mit Blick auf Wasserversorgungs- oder Bildungssysteme – handlungsorientiert.

Umsetzung menschenrechtlicher Prinzipien

Menschenrechtsorientierte Entwicklungszusammenarbeit fördert Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Partizipation und Empowerment sowie Transparenz und Rechenschaftslegung. Die Anwendung dieser Prinzipien ist nicht optional, sondern ist an Rechte und Verpflichtungen gebunden.

Welche Akzente setzt der Menschenrechtsansatz in der Umsetzung?

- > Herausforderungen, aber auch Fortschritte in Bezug auf politische, bürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte werden im politischen Dialog mit der Partnerregierung angesprochen und beeinflussen die Ausrichtung von Zielen und Strategien der deutschen Entwicklungszusammenarbeit.
- > Entwicklungspolitische Maßnahmen beeinträchtigen Menschenrechte nicht. Deshalb werden mit dem Partner menschenrechtliche Folgenabschätzungen durchgeführt und entsprechende Monitoringsysteme eingerichtet. Vorhaben werden entsprechend angepasst oder gegebenenfalls nicht durchgeführt.
- > Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit fokussieren auf Wirkungen für benachteiligte Gruppen. Deren Lebensbedingungen und Handlungsspielräume verbessern sich durch direkte Förderung (zum Beispiel Stärkung ihrer Organisationsfähigkeit oder Ausbau sozialer Sicherungssysteme) sowie durch indirekte Förderung, zum Beispiel durch die Veränderung von Rahmenbedingungen wie gesetzlichen Grundlagen oder Tarifreformen.
- > Entwicklungszusammenarbeit priorisiert Regionen und Gebiete, wie zum Beispiel entlegene ländliche Gebiete oder städtische informelle Siedlungen, in denen der Zugang zu Ressourcen und Dienstleistungen besonders schlecht ist.
- > Geber nutzen in der Abstimmung, unter anderem in der Entwicklung von Joint Assistance Strategies, menschenrechtliche Standards und Empfehlungen der internationalen Fachorgane (zum Beispiel Abschließende Bemerkungen, VN-Sonderberichterstattung) als Referenzrahmen.
- > Staatliche Institutionen werden beim Ausbau von Aufsichts- und Beschwerdemechanismen unterstützt, Vertreter/innen marginalisierter Gruppen, Menschenrechtsverteidiger und zivilgesellschaftliche Organisationen werden darin gestärkt, an politischen Entscheidungsprozessen teilzuhaben, gesellschaftliche Prozesse anzustoßen und die Umsetzung von Menschenrechten einzufordern.
- > Wirtschaftsakteure werden in der Beachtung von menschenrechtsbasierten Sozialstandards und staatliche Institutionen bei der Entwicklung von rechtlich verbindlichen Normen für wirtschaftliches Handeln unterstützt.
- > Partnerinstitutionen werden beim Aufbau von Monitoring- und Evaluierungs-Systemen gefördert, die es erlauben, nach benachteiligten Bevölkerungsgruppen differenzierte Daten zu erheben.

Zum

Weiterlesen

BMZ, Entwicklungspolitischer Aktionsplan für Menschenrechte 2008 - 2010

<http://www.bmz.de/de/publikationen/themen/menschenrechte/konzept155.pdf>

Hochkommissariat für Menschenrechte 2008, Claiming the Millennium Development Goals: A human rights approach

http://www2.ohchr.org/SPdocs/Claiming_MDGs_en.pdf

Online-Portal des Deutschen Instituts für Menschenrechte zum Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/themen/entwicklungszusammenarbeit/>

Menschenrechtsansatz im Schwerpunkt Bildung

Was bieten Menschenrechte für den Schwerpunkt Bildung?

Das Menschenrecht auf Bildung bietet einen international legitimierten, rechtlich bindenden Referenzrahmen und klare Leitlinien für die Ausrichtung und Gestaltung der Entwicklungszusammenarbeit im Bildungssektor. Die Umsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen des Staates befördert die Erreichung der für den Bildungssektor besonders relevanten Millenniums-Entwicklungsziele – die Verwirklichung des Zugangs zu Grundbildung und die Gleichstellung der Geschlechter (MDGs 2 und 3). Dabei eröffnet das Recht auf Bildung auch eine qualitative Perspektive auf die Umsetzung der MDGs, indem es den Fokus auf benachteiligte Personen und Gruppen sowie auf die Qualität von Bildung lenkt. Mit den menschenrechtlichen Prinzipien wie Empowerment, Nichtdiskriminierung und Rechenschaftslegung setzt das Menschenrecht auf Bildung auch politische Akzente. Diese können bei der Begleitung von Reformen in Bildungssystemen genutzt werden, auch um Wirkungen in anderen Schwerpunkten (zum Beispiel Demokratisierung, Friedensentwicklung, Good Governance, wirtschaftliche Entwicklung) zu verstärken.

Was beinhaltet das Menschenrecht auf Bildung?

Das Menschenrecht auf Bildung ist in Art. 13 und 14 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 (kurz: Sozialpakt) festgelegt. Es findet sich auch in anderen Menschenrechtskonven-



Lernen, auch unter schwierigen Bedingungen

Foto: GTZ / Florian Kopp

tionen: Zentral ist es in der Kinderrechtskonvention und in den Konventionen, die die Rechte von Frauen und von Menschen mit Behinderungen ausgestalten. Der Ausschuss der Vereinten Nationen (VN), der über die Umsetzung des Sozialpakts wacht, hat in seiner Allgemeinen Bemerkung von 1999 vier Kernelemente (siehe unten) als die Substanz des Menschenrechts auf Bildung festgelegt.

Seit 1998 gibt es einen VN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung, der durch Länderbesuche und regelmäßige thematische Berichte das Recht auf Bildung weiter konkretisiert.

Kernelemente

Verfügbarkeit	Ausreichende Anzahl funktionierender Bildungseinrichtungen mit Zugang zu Trinkwasser und Sanitäranlagen; angemessen ausgebildete und bezahlte Lehrkräfte und adäquate Lehr- und Lernmaterialien, kostenfreie Grundbildung
Zugänglichkeit	Diskriminierungsfreie Zugänglichkeit der Bildungseinrichtungen für alle: <ul style="list-style-type: none"> > Geographische und physische Zugänglichkeit und sichere Erreichbarkeit für alle, einschließlich benachteiligter Personen und Gruppen (zum Beispiel Menschen mit Behinderungen oder Mädchen aus armen Familien) > Erschwinglichkeit für alle, insbesondere für benachteiligte Personen und Gruppen
Annehmbarkeit	Relevanz, kulturelle Angemessenheit und Qualität von Bildungsform und -inhalt (Lehrpläne und -methoden, Lehr- und Lernmaterialien, Unterrichtssprachen)
Adaptierbarkeit	Flexibilität der Bildungsangebote, die auf die sich ändernden Bedürfnisse der Gesellschaft reagieren und angepasst werden müssen

Was sind die häufigsten Missverständnisse?

Falsch	Richtig
Das Recht auf Bildung erfordert, dass alle Bildungsangebote (von der Elementar- bis zur Hochschulbildung) vom Staat unmittelbar und kostenfrei bereitgestellt werden müssen.	Die Grundbildung muss unentgeltlich und verpflichtend sein, beziehungsweise der Staat muss gezielte Schritte in diese Richtung unternehmen. Hinsichtlich der verschiedenen Formen des höheren Schulwesens sind Staaten verpflichtet, eine Unentgeltlichkeit allmählich einzuführen.
Ein Staat begeht eine Menschenrechtsverletzung, solange nicht alle Menschen (Kinder und Erwachsene) auf seinem Territorium Zugang zu Bildungsangeboten haben.	Ein Staat beeinträchtigt die Menschenrechte, wenn er im Rahmen seiner Möglichkeiten keine gezielten Schritte unternimmt, das Recht auf Bildung für alle, besonders aber für benachteiligte oder diskriminierte Bevölkerungsgruppen, zu verwirklichen.
Das Recht auf Bildung richtet sich ausschließlich an Kinder als Rechtsträger/innen.	Das Recht auf Bildung sieht auch Jugendliche und Erwachsene als Rechtsträger/innen, das heißt, es bezieht die Sekundarschul-, Berufsschul-, Hochschul- und Erwachsenenbildung ein. Es erkennt auch die Rechte von Lehrkräften und Erziehungsberechtigten an.
Das Recht auf Bildung ist verwirklicht, wenn es keine Analphabet/innen gibt.	Das Recht auf Bildung umfasst neben dem Erwerb von Grundqualifikationen auch Kompetenzen zur Verwirklichung von individuellen Handlungschancen und zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung.

Welche Akzente setzt das Recht auf Bildung in der Umsetzung?

- > Priorisierung des Zugangs zu und Abschlusses einer Grundbildung für alle.
- > Fokus auf diskriminierte Bevölkerungsgruppen, die von Bildungsangeboten ausgeschlossen sind oder nur erschwert Zugang haben (zum Beispiel Mädchen, Menschen mit Behinderungen, Arme, Flüchtlinge, Straßenkinder).
- > Aufheben direkter Gebühren für die Grundbildung sowie Reduzierung indirekter Gebühren (für Bücher, Uniformen, Prüfungen etc.), Einführung von Sozialgeldzahlungen/Stipendien, um gegebenenfalls den Verlust von Einkommen aus Kinderarbeit auszugleichen.
- > Förderung flexiblen Unterrichts, um die Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche, die in entlegenen Gebieten leben oder arbeiten müssen, zu erhöhen.
- > Förderung der Rechte der Lehrkräfte durch angemessene Bezahlungs- und Beförderungssysteme, Aus- und Weiterbildung sowie Schutz ihrer Arbeits- und Gewerkschaftsrechte.
- > Förderung von geschlechtersensiblen Bildungspolitiken (Ausbildung von Lehrkräften beiderlei Geschlechts für alle Ebenen des Schulsystems) und Lerninhalten und -methoden.
- > Unterstützung von Lehrplänen und Schulregeln für einen gewaltfreien, hochwertigen Unterricht.
- > Einbettung von Menschenrechtsbildung sowie menschenrechtlich relevanten Themen (zum Beispiel politische Beteiligungsrechte, Gleichberechtigung der Geschlechter, gesellschaftliche Diversität/Nichtdiskriminierung, schädliche traditionelle Praktiken) in die Lehrpläne und die Lehrer/innenausbildung.
- > Wo angemessen: Förderung interkultureller, zweisprachiger Erziehung.
- > Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und Lernenden in das Schulmanagement und in Fragen der Bildungsqualität; Erhöhung der horizontalen Rechenschaftspflicht von Bildungseinrichtungen, zum Beispiel durch Schulverträge, Audits etc.
- > Stärkung der Beteiligung marginalisierter Gruppen im Rahmen von Bildungsreformen und Entwicklung von Bildungsplänen, zum Beispiel durch Ausbau regionaler und nationaler Mitbestimmungsausschüsse.

Zum Weiterlesen

VN-Sozialpakt-Ausschuss 1999: Allgemeine Bemerkung Nr. 13 Recht auf Bildung (E/C.12/1999/10)

<http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/comments.htm>

VN-Sonderberichterstatter zum Recht auf Bildung

<http://www2.ohchr.org/english/issues/education/rapporteur/index.htm>

UNESCO, Portal zum Recht auf Bildung

<http://www.unesco.org/en/right-to-education/>

Menschenrechtsansatz im Schwerpunkt Gesundheit

Was bieten Menschenrechte für den Schwerpunkt Gesundheit?

Das Menschenrecht auf ein „Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit“ (kurz: Recht auf Gesundheit) bietet einen rechtlich bindenden, international legitimierten Referenzrahmen, der für die Ausgestaltung der Entwicklungszusammenarbeit im Gesundheitssektor klare Leitlinien vorgibt. Das Recht auf Gesundheit eröffnet eine qualitative Perspektive auf die Verbesserung der Gesundheit von Müttern und Kindern (MDGs 4 und 5) und die Bekämpfung von HIV/AIDS und anderen Krankheiten (MDG 6), indem es den Blick auf die von Armut und Diskriminierung besonders betroffenen Personen und Gruppen richtet. Zusätzlich leistet die Umsetzung der Menschenrechtsprinzipien Transparenz und Rechenschaftspflicht einen Beitrag zur Verbesserung von Good Governance im Gesundheitssektor.

Was beinhaltet das Menschenrecht auf Gesundheit?

Das Recht auf Gesundheit ist in Art. 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 (kurz: Sozialpakt) verankert. Darüber hinaus ist es in weiteren Konventionen enthalten, die die Rechte von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen ausgestalten.

Der VN-Ausschuss, der über die Umsetzung des Sozialpakts wacht, hat in seiner Allgemeinen Bemerkung



Hausbesuch in Indien, Foto: GTZ/Richard Lord

von 2000 vier Kernelemente (siehe unten) als die Substanz des Rechts auf Gesundheit festgelegt.

Seit 2002 gibt es einen VN-Sonderberichterstatter zum Recht auf Gesundheit. Er hat in Länderbesuchen und jährlichen thematischen Berichten das Recht auf Gesundheit konkretisiert und ausgeführt, wie es sich in Planung und Monitoring eines Gesundheitssystems niederschlägt.

Kernelemente

Verfügbarkeit	Ausreichende Anzahl funktionierender Gesundheitseinrichtungen und -dienste sowie essentieller Medikamente; Vorhandensein von sauberem Wasser und adäquaten Sanitäranlagen
Zugänglichkeit	Diskriminierungsfreie Zugänglichkeit der Gesundheitseinrichtungen und -dienste für alle: <ul style="list-style-type: none"> > Physische Zugänglichkeit und sichere Erreichbarkeit für alle, einschließlich Frauen und Mädchen und benachteiligte Personen (zum Beispiel mit Behinderungen) und Gruppen > Erreichbarkeit für alle, insbesondere für benachteiligte Personen und Gruppen > Recht, Gesundheitsinformationen zu suchen, zu erhalten und, unter Achtung der Vertraulichkeit persönlicher Daten, weiterzugeben
Annehmbarkeit	Achtung der medizinischen Ethik und Vertraulichkeit, kulturelle Angemessenheit, Berücksichtigung geschlechts- und altersspezifischer Bedürfnisse
Qualität	Wissenschaftlich und medizinisch angemessene Qualität, inklusive ausgebildetes Personal, qualitätsgeprüfte Medikamente und adäquate medizinische Ausstattung

Was sind die häufigsten Missverständnisse?

Falsch	Richtig
Das Recht auf Gesundheit erfordert, dass Gesundheitsdienste kostenfrei sein müssen.	Staaten müssen durch ausreichende soziale Sicherung der Menschen auf ihrem Territorium dafür sorgen, dass essentielle Gesundheitsdienste für alle erschwinglich sind, insbesondere für arme Bevölkerungsgruppen.
Ein Staat begeht eine Menschenrechtsverletzung, solange nicht alle Menschen auf seinem Territorium Zugang zu einer umfassenden Gesundheitsversorgung haben.	Ein Staat beeinträchtigt die Menschenrechte, wenn er keine Schritte unternimmt, seinen Kernverpflichtungen (diskriminierungsfreier Zugang zu Gesundheitsversorgung, essentiellen Medikamenten, Nahrungsmitteln, Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen) nachzukommen. Darüber hinaus sieht der Sozialpakt eine schrittweise Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Staates vor.
Das Recht auf Gesundheit wird primär durch Gerichtsentscheide zu Gunsten von Individuen umgesetzt.	Das Recht auf Gesundheit wird primär durch die Planung und Umsetzung einer zielgerichteten Gesundheitspolitik verwirklicht. Die Einklagbarkeit von Menschenrechten ist dabei eine wichtige Grundlage, den Staat für sein Handeln zur Rechenschaft ziehen zu können. Vor diesem Hintergrund können Gerichte eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung individueller und kollektiver Rechtsansprüche auf eine angemessene Gesundheitsversorgung spielen.

Welche Akzente setzt das Menschenrecht auf Gesundheit in der Umsetzung?

Ziel einer menschenrechtsbasierten Politik im Gesundheitssektor ist, den Zugang der gesamten Bevölkerung – insbesondere auch extrem armer und benachteiligter Bevölkerungsgruppen – zu Gesundheitsdiensten, Gesundheitsinformation und gesunden Lebensbedingungen zu verbessern. Das Recht auf Gesundheit ist eng verknüpft mit anderen Menschenrechten. Es kann nur nachhaltig gewährleistet werden, wenn zum Beispiel das Menschenrecht auf Zugang zu sauberem Trinkwasser oder das Recht auf Bildung umgesetzt wird. Gleichzeitig ist Gesundheit die Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung anderer Menschenrechte und für die Partizipation am politischen und ökonomischen Leben. Konkret bedeutet das Menschenrecht auf Gesundheit:

- > Priorisierung von integrierter Basisgesundheitsversorgung mit präventiven und kurativen Angeboten.
- > Berücksichtigung der sozio-ökonomischen Determinanten von Gesundheit und Krankheit sowie der strukturellen Ursachen des unterschiedlichen Zugangs zu Gesundheitsdiensten.
- > Priorisierung von reproduktiven und sexuellen Rechten und Gesundheit, gynäkologischer Notversorgung und von Maßnahmen gegen schädliche traditionelle Praktiken (wie Genitalverstümmelung

oder Bevorzugung männlichen Nachwuchses) sowie gegebenenfalls die Zugänglichkeit derartiger Angebote für unverheiratete junge Menschen und sexuelle Minderheiten.

- > Regulierungsverpflichtung des Staates, so dass gegebenenfalls an der Gesundheitsversorgung beteiligte private Leistungserbringer die zentrale Substanz des Rechts auf Gesundheit einhalten.
- > Ausrichtung der Gesundheitsangebote an den spezifischen Bedürfnissen von Frauen und Männern und von benachteiligten Gruppen (zum Beispiel Menschen mit Behinderung, indigene Bevölkerung); Förderung von Patient/innenrechten.
- > Ausbau sozialer Sicherungssysteme für eine Basisgesundheitsversorgung der Armen.
- > Abbau gesellschaftlicher Stigmatisierung und Berücksichtigung der Interessen von Personen, die mit bestimmten Krankheiten leben (zum Beispiel HIV/AIDS, Lepra); Reform diskriminierender Gesetzesvorschriften.
- > Fokus auf Rechte und Partizipation von Nutzer/innen bei der Gestaltung des Gesundheitssystems und beim Monitoring seiner Wirkungen; dazu Stärkung der Zusammenarbeit mit Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Zum Weiterlesen

VN-Sozialpakt-Ausschuss 2000: Allgemeine Bemerkung Nr. 14, Recht auf das Höchstmaß an Gesundheit (E/C.12/2000/4)
<http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/comments.htm>

VN-Sonderberichterstatter zum Recht auf Gesundheit
<http://www2.ohchr.org/english/issues/health/right/>

WHO, Health and Human Rights Portal
<http://www.who.int/hhr/en/>

Menschenrechtsansatz im Schwerpunkt

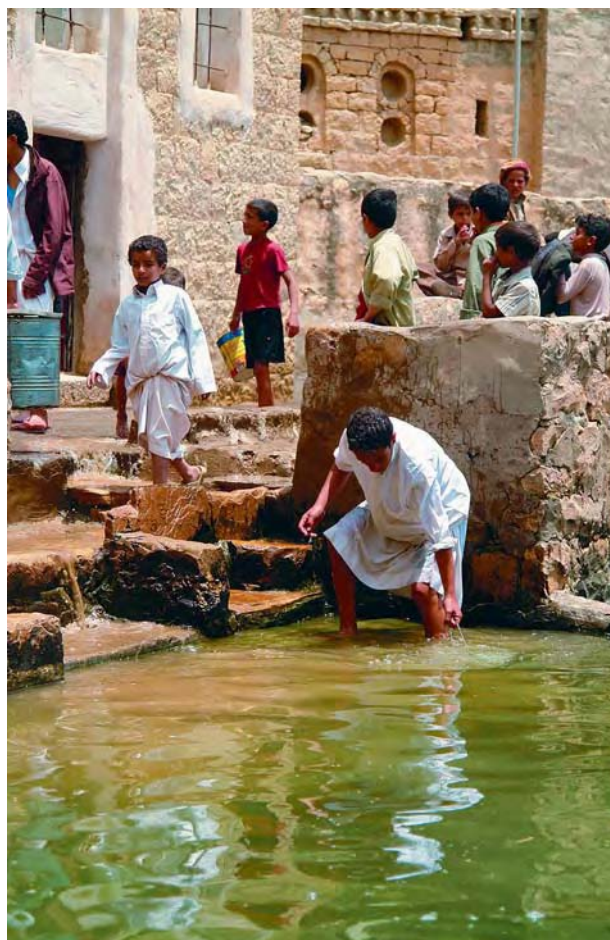
Wasser- und Sanitärversorgung

Was bieten Menschenrechte für den Schwerpunkt Wasser- und Sanitärversorgung?

Das Menschenrecht auf Wasser- und Sanitärversorgung kann als rechtlich bindendes, politisches und praxisorientiertes Dach für alle Interventionen der im Wassersektor aktiven Akteure genutzt werden. Insbesondere beinhaltet es einen Fokus auf die arme Bevölkerung und eröffnet so eine qualitative Perspektive auf die nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen (MDG 7). Die menschenrechtlichen Prinzipien Partizipation, Transparenz und Rechenschaftslegung leisten einen Beitrag zur Stärkung von Good Governance im Wassersektor.

Was beinhaltet das Menschenrecht auf Wasser- und Sanitärversorgung?

„Sicheres und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung“ sind von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Juli 2010 explizit als Menschenrechte anerkannt worden. Sie sind Teile des Rechts auf einen adäquaten Lebensstandard und des Recht auf Gesundheit (Art. 11 und 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966, kurz: Sozialpakt). Der Ausschuss, der über die Umsetzung des Sozialpakts wacht, hat in seiner Allgemeinen Bemerkung von 2002 drei Kernelemente (siehe unten) als die Substanz des Menschenrechts auf Wasser- und Sanitärversorgung festgelegt:



Wasserschöpfen im Jemen, Foto: GTZ/Wagdi Al Maktri

Kernelemente

Verfügbarkeit	Wasser für den häuslichen und persönlichen Gebrauch und Sanitäranlagen muss in ausreichendem Maß für alle zur Verfügung stehen; 20 Liter pro Person pro Tag sind eine gerade noch akzeptable Mindestmenge.
Zugänglichkeit	Wasser- und Sanitärversorgung muss für alle diskriminierungsfrei zugänglich sein. Dies impliziert die geographische Zugänglichkeit in oder in der unmittelbaren Nähe jedes Haushalts, jeder Bildungsrichtung und jedes Arbeitsplatzes. Ist eine Versorgung in der Nähe des Haushaltes unmöglich, gelten Wege unter 20 Minuten (unter 1 km) als zugänglich. Dazu müssen die Einrichtungen physisch zugänglich und sicher erreichbar für alle sein, auch für Frauen und benachteiligte Personen (z.B. Menschen mit Behinderungen). Zur Zugänglichkeit gehört auch das Recht, Informationen zu Wasser und Sanitär zu suchen, zu erhalten und weiterzugeben.
Erschwinglichkeit	Zugänglichkeit schließt auch die finanzielle Zugänglichkeit ein, d.h. Wasser- und Sanitärversorgung muss erschwinglich für alle sein, insbesondere für benachteiligte Personen und Gruppen. Ausgaben dürfen Haushaltseinkommen nicht derart reduzieren, dass andere überlebenswichtige Güter (wie Nahrungsmittel oder Kleidung) nicht mehr erworben werden können (als Grenze gilt: Ausgaben für Wasser und Sanitär sollten fünf Prozent des Haushaltseinkommens nicht überschreiten).
Qualität	Wasser muss frei von Krankheitserregern oder anderen, die Gesundheit oder die Umwelt schädigenden Substanzen sein (vgl. WHO-Richtlinien zur Trinkwasserqualität). Sanitäranlagen müssen Privatsphäre garantieren, hygienisch und unbedenklich für die Umwelt sein.

Was sind die häufigsten Missverständnisse?

Falsch	Richtig
Das Menschenrecht auf Wasser- und Sanitärversorgung erfordert, dass beide kostenfrei bereitgestellt werden müssen.	Im menschenrechtlichen Verständnis ist Wasser ein „begrenzter natürlicher Rohstoff und ein öffentliches Gut“, also nicht allein unter wirtschaftlichen Aspekten zu betrachten. Entsprechend ist es nachhaltig zu finanzieren und zu bewirtschaften. Zielkonflikte zwischen Nachhaltigkeit und Erschwinglichkeit sind politisch zu lösen. Sie dürfen jedoch nicht zu Lasten der am meisten verwundbaren Gruppen gehen oder zu Rückschritten in der Versorgung führen. Eine kostenfreie Bereitstellung ist in Ausnahmefällen gefordert, wenn sich Menschen gar keine Bezahlung leisten können. Dies gilt für extrem Arme und Katastrophenopfer, aber auch für Menschen in staatlicher Obhut (zum Beispiel in Flüchtlingsunterkünften oder Haftanstalten).
Ein Staat begeht eine Menschenrechtsverletzung, solange nicht alle seine Bewohner Zugang zu Wasser- und Sanitärversorgung haben.	Ein Staat beeinträchtigt die Menschenrechte, wenn er im Rahmen seiner Möglichkeiten keine gezielten Maßnahmen unternimmt, das Recht auf Wasser- und Sanitärversorgung für alle, besonders aber für unterversorgte Menschen, schrittweise zu verwirklichen.

Auf eine deutsch-spanische Initiative hin ernannte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (VN) im September 2008 eine Unabhängige Expertin zum Recht auf Wasser- und Sanitärversorgung. Diese konkretisiert das Menschenrecht auf Wasser- und Sanitärversorgung und die mit ihm verbundenen menschenrechtlichen Verpflichtungen und sammelt gute Umsetzungsbeispiele.

Welche Akzente setzt das Menschenrecht auf Wasser- und Sanitärversorgung in der Umsetzung?

- > Priorisierung der Trinkwasser- und Sanitärversorgung vor industrieller Wasser-Nutzung.
- > Geographischer Fokus auf un- und unterversorgte Gebiete (zum Beispiel informelle Siedlungen, Stadtrandsiedlungen, ländliche Gebiete) mit hohen Hürden für Hausanschlüsse.
- > Verbesserung der Effizienz bestehender Versorgungssysteme.
- > Reduzierung der indirekten Kosten für die Wasser-

- beschaffung, besonders für Frauen und Mädchen.
- > Unterstützung bei einer menschenrechtskonformen Gestaltung von Tarifen und Zahlungsmodalitäten, die die Situation von armen und ärmsten Haushalten berücksichtigt und auf einer geschlechtersensiblen Einbeziehung dieser Gruppen beruht.
- > Unterstützung der Partizipation von Nutzer/innen, Verbesserung von horizontaler Rechenschaftslegung privater und öffentlicher Wasserversorger, gegebenenfalls Einrichtung von niedrigschwelligen, wirksamen Beschwerdemechanismen.
- > Menschenrechte widersprechen nicht der Beteiligung des Privatsektors an der Leistungserbringung. Bei an den Privatsektor delegierten Leistungserbringung ist der Staat aber verpflichtet, durch Regulierung und Monitoring die Einhaltung der Kernelemente des Menschenrechts auf Wasser- und Sanitärversorgung durchzusetzen.
- > Durchsetzung der Aufsichtspflicht des Staates auch beim Weiterverkauf von Trinkwasser an Wasserkiosken und Tankwagen bezüglich Erschwinglichkeit und Qualität.

Zum Weiterlesen

VN-Sozialpakt-Ausschuss 2002: Allgemeine Bemerkung Nr. 15, Recht auf Wasser (E/C.12/2002/11)

<http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/comments.htm>

VN-Unabhängige Expertin für das Menschenrecht auf Wasser- und Sanitärversorgung

<http://www2.ohchr.org/english/issues/water/iexpert/index.htm>

Centre on Housing Rights and Evictions (COHRE)

<http://www.cohre.org/topics/water-and-sanitation>

Menschenrechtsansatz im Schwerpunkt

Ernährungssicherung und Landwirtschaft

Was bietet das Menschenrecht auf Nahrung für den Schwerpunkt Ernährungssicherung und Landwirtschaft?

Die Förderung des Menschenrechts auf Nahrung ermöglicht eine nachhaltigere Ernährungssicherung. Das Recht auf Nahrung und die von der Food and Agriculture Organization (FAO) 2004 verabschiedeten „Freiwilligen Leitlinien“ können als international legitimierte und praxisorientierte Dach für alle Interventionen der Akteure im Sektor genutzt werden. Daneben haben sich Staaten in internationalen Verträgen wie der Konvention der Vereinten Nationen (VN) zur Bekämpfung der Desertifikation (UNCCD) oder der Nahrungshilfekonvention (FAC) zur Zusammenarbeit bei globalen Herausforderungen geeinigt, die als Orientierungshilfe bei der Ausgestaltung von Maßnahmen zur Ernährungssicherung herangezogen werden können.

Was beinhaltet das Menschenrecht auf Nahrung?

Das Menschenrecht auf angemessene Nahrung ist in Art. 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 (kurz: Sozialpakt) enthalten. Darüber hinaus ist es auch in anderen Konventionen verankert, so in der Kinderrechtskonvention und der Frauenrechtskonvention. Letztere legt einen speziellen Schwerpunkt auf die Verwirklichung einer gleichberechtigten Stellung von Frauen in der ländlichen Entwicklung.



Frau mit Maca-Kartoffeln in Peru, Foto: GTZ

Der Ausschuss der Vereinten Nationen (VN), der über die Umsetzung des Sozialpakts wacht, hat in seiner Allgemeinen Bemerkung von 1999 drei Kernelemente (siehe unten) als die Substanz des Rechts auf Nahrung festgelegt.

Seit 2000 gibt es einen VN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung. Seine Berichte beruhen auf Ländermissionen und zeigen Verletzungen des Rechts auf Nahrung sowie notwendige Maßnahmen zu dessen

Kernelemente

Verfügbarkeit	Ausreichendes Maß an nährstoffreichen Nahrungsmitteln; ökologisch nachhaltige Sicherstellung der Verfügbarkeit durch Subsistenzwirtschaft oder funktionierende Systeme von Nahrungsmittelproduktion und -vermarktung.
Zugänglichkeit	Diskriminierungsfreie Zugänglichkeit von Nahrung für alle, insbesondere für Gruppen, die besonders von Ernährungsunsicherheit betroffen sind (Landlose, Kleinbauern und -bäuerinnen, städtische Arme): <ul style="list-style-type: none"> > Physische Zugänglichkeit für alle, einschließlich Personen, die mit Behinderungen oder Krankheiten leben. > Finanzielle Zugänglichkeit, das heißt Erschwinglichkeit für alle, insbesondere für benachteiligte Personen (zum Beispiel Landlose, Arme) und Gruppen; Ausgaben für Nahrung dürfen Haushaltseinkommen nicht derart reduzieren, dass andere überlebenswichtige Güter nicht mehr erworben werden können.
Angemessenheit und Qualität	Kulturelle Angemessenheit von Nahrung und Lebensmitteln, Lebensmittelsicherheit (Inhaltsstoffe, Umwelteinflüsse in Produktion und Lagerung), qualitative Mindeststandards für ausreichende und abwechslungsreiche Versorgung mit Nährwerten und -stoffen je nach Bedürfnissen verschiedener Personengruppen.

Was sind die häufigsten Missverständnisse?

Falsch	Richtig
Ein Staat verletzt das Recht auf Nahrung, wenn er nicht jederzeit alle armen Menschen vor Einkommensverlusten oder Ernteaussfällen schützt.	Das Recht auf Nahrung beinhaltet die Verpflichtung von Staaten, keine Maßnahmen zu treffen, die die Möglichkeit von Bevölkerungsgruppen bedrohen, sich selbst mit Nahrung zu versorgen. Sie müssen außerdem ihre Bevölkerungen davor schützen, dass andere Akteure (zum Beispiel Investoren) bestehenden Zugang zu Nahrung oder produktiven Ressourcen behindern. Darüber hinaus müssen die Staaten die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen schaffen.
Das Menschenrecht auf Nahrung verpflichtet Staaten, Lebensmittel zu subventionieren beziehungsweise kostenfrei abzugeben.	Ein Staat muss gezielte Schritte unternehmen, damit sich alle Menschen auf dem Staatsgebiet nachhaltig mit Nahrung versorgen können, sei es durch selbständige Erzeugung oder durch ausreichendes Einkommen für den Kauf von Nahrung. Der Staat muss direkte Nahrungsmittelhilfe leisten, wenn Personen oder Gruppen aus Gründen, die sie nicht zu verantworten haben, nicht in der Lage sind, sich ausreichend zu ernähren (zum Beispiel Naturkatastrophen) oder sich in staatlicher Obhut befinden (zum Beispiel Haftanstalten).

Verwirklichung auf. Der Sonderberichterstatter arbeitet zudem an einer weiteren Konkretisierung der staatlichen Pflichten, das Menschenrecht auf Nahrung zu achten, zu schützen und zu gewährleisten.

Welche Akzente setzt das Recht auf Nahrung in der Umsetzung?

- > Priorisierung der Ernährungssicherheit der Bevölkerung vor exportorientierter Landwirtschaft und Biomasseproduktion für industrielle Nutzung.
- > Identifikation von Bevölkerungsgruppen mit mangelndem Zugang zu Nahrung und produktiven Ressourcen beziehungsweise entsprechender Verwundbarkeit.
- > Entwicklung von Ernährungssicherungsstrategien mit aktiver Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen und gefährdeter Bevölkerungsgruppen.
- > Verstärkte Investitionen in nachhaltige Landnutzung zur langfristigen Sicherung der Produktions-

grundlage für Nahrungsmittel, insbesondere in von Desertifikation bedrohten Gebieten.

- > Förderung der Einrichtung von Überwachungs- und Beschwerdemechanismen für die Umsetzung und Einklagbarkeit des Rechts auf Nahrung gegenüber staatlichen Pflichtenträgern und anderen relevanten Akteuren.
- > Aufbau von Frühwarnsystemen zur Prävention von Hungerkatastrophen, einschließlich der Einrichtung von Nahrungsmittellagern und angemessenen Verteilungssystemen.
- > Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu Land und des Eigentums an Land insbesondere für Frauen und Indigene zum Beispiel durch Stärkung der Rechts-sicherheit (Aufbau des Grundbuch- und Katasterwesens), Sensibilisierung und Schutz vor illegaler Landnahme.

Zum

Weiterlesen

VN-Sozialpakt-Ausschuss 1999: Allgemeine Bemerkung Nr. 12 Recht auf angemessene Ernährung (E/C.12/1999/5)

<http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/comments.htm>

VN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung

<http://www2.ohchr.org/english/issues/food/index.htm>

FAO Webseite zum Recht auf Nahrung

<http://www.fao.org/righttofood/>

Menschenrechtsansatz im Schwerpunkt Energie

Was bieten Menschenrechte für den Schwerpunkt Energie?

Menschenrechte bieten für die Gestaltung von Energievorhaben einen international legitimierten, rechtlich bindenden und praxisorientierten Referenzrahmen. Sie rücken Personen ohne Zugang zu Energiedienstleistungen und ihre menschenrechtsbasierten Grundbedürfnisse wie Nahrung und Wasser in den Mittelpunkt. Menschenrechte erfordern, die gesellschaftlichen Aspekte von Energievorhaben genauso zu berücksichtigen wie ökologische, wirtschaftliche und technische Fragen. Die Umsetzung der menschenrechtlichen Prinzipien wie Nichtdiskriminierung, Partizipation, Transparenz und Rechenschaftspflicht ist die Grundlage für positive entwicklungspolitische Wirkungen des Menschenrechtsansatzes: Das Diskriminierungsverbot unterstützt die gezielte Nutzung von Energievorhaben zur Armutsbekämpfung und Geschlechtergerechtigkeit, das Recht auf Partizipation verankert die Einbeziehung benachteiligter Bevölkerungsgruppen in die Planung solcher Vorhaben, Transparenz und Rechenschaftspflicht sind notwendige Bestandteile in der Korruptionsvermeidung und -bekämpfung.

Was beinhalten die Menschenrechte für den Schwerpunkt Energie?

Die wichtigsten menschenrechtlichen Zielvorgaben für den Schwerpunkt Energie sind im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 (kurz: Sozialpakt) enthalten. Die menschenrechtliche Perspektive speist sich aus dem Menschenrecht auf angemessene Unterbringung, verankert in Art. 11 des Sozialpakts. Laut dem Ausschuss, der über die Einhaltung des VN-Sozialpakts wacht, besteht dieses Recht unter anderem im „nachhaltigen Zugang zu ... Energie für Kochen, Heizung und Beleuchtung ...“. Zusätzlich sichert der Sozialpakt in Art. 15 (1b) „das Recht eines jeden, an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben.“ Zu diesen Errungenschaften gehören im 21. Jahrhundert neben Elektrizität auch die regenerativen Energien.



Kochen auf dem Holzfeuer in Uganda

Foto: GTZ / Karin Desmarowitz

Der Zugang zu Energiedienstleistungen ist die Voraussetzung für die Verwirklichung vieler anderer Menschenrechte: Etwa 80 Prozent der Nahrung ist nur gekocht genießbar; viele medizinische Behandlungen und die sachgemäße Lagerung überlebenswichtiger Medikamente hängen von einer verlässlichen Energieversorgung ab. Licht in Haushalten ermöglicht abendliches Arbeiten und Lernen und unterstützt so das Recht auf Bildung. Energie ermöglicht erst viele wirtschaftliche Tätigkeiten und eröffnet damit zusätzliche Einkommensquellen, die zu einem angemessenen Lebensstandard und der regelmäßigen Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen beitragen können.

Gleichzeitig muss Energiegewinnung und -versorgung aber auch kostengünstig, ökologisch nachhaltig und klimaverträglich erfolgen. Dabei sind die Rechte der Anwohnenden, die der nachfolgenden Generationen sowie der Bewohner/innen anderer Erdregionen zu berücksichtigen.

Menschenrechte enthalten auch klare Aussagen zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, die Energiepolitik und -vorhaben unmittelbar betreffen. Dazu gehören das Recht auf Anhörung und Beteiligung an

öffentlichen Entscheidungen, das Recht auf Information, das Recht auf Zugang zur Justiz sowie, ganz zentral, das Recht auf Nichtdiskriminierung beim Zugang zu Energiedienstleistungen. Letzteres verlangt, dass Menschen in ihrem Zugang zu Energiedienstleistungen nicht diskriminiert werden und diejenigen zuerst gefördert werden, die im Zugang besonders benachteiligt sind.

Welche Akzente setzen Menschenrechte in der Umsetzung?

- > Gezielte Erhöhung des erschwinglichen Zugangs zu Energiedienstleistungen für arme und ärmste Bevölkerungsgruppen in un- oder unterversorgten Regionen; Tarifgestaltung und Zahlungsmodalitäten, die die Möglichkeiten und Bedürfnisse von armen Haushalten berücksichtigen, dazu aktive und geschlechtersensible Einbeziehung dieser Gruppen.
- > Priorisierung der Energieversorgung, die sich positiv auf die Verwirklichung von Menschenrechten auswirkt und die die Kosten (Zeit und Geld) verringert, die vor allem Frauen für die Beschaffung von Brennstoffen entstehen: verlässlicher Zugang von Haushalten zu erschwinglicher Energie, insbesondere zum Kochen, Heizen und Kühlen von verderblichen Lebensmitteln sowie für Kleingewerbe und Beleuchtung in Haushalten.
- > Menschenrechte setzen keine Vorschriften in Bezug auf private oder öffentliche Leistungserbringung. Bei delegierter Leistungserbringung durch den Privatsektor ist der Staat jedoch verpflichtet, durch Regulierung und Aufsicht den für alle erschwinglichen Zugang zu Energiedienstleistungen durchzusetzen.
- > Sicherstellung stabiler Energieversorgung in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, die das Überleben von Menschen sichern.
- > Förderung von Arbeitssicherheit und -gesundheit bei Energierohstoffförderung (Erdöl und -gas, Kohle, Geothermie).
- > Partizipative und transparente Gestaltung politischer Entscheidungsprozesse bei Energiesektorreformen, insbesondere bei Nutzungskonflikten, unter Einbeziehung der Verbraucher/innen und Betroffenen.
- > Verbesserung der Rechenschaftslegung privater und öffentlicher Energiedienstleister, Einrichtung von niedrighschwelligem Beschwerdemechanismen und Sicherung gerichtlicher Klagemöglichkeiten, mit denen menschenrechtliche Beeinträchtigungen bei der Planung von Energievorhaben (zum Beispiel Umweltverschmutzung, Umsiedlungen) und bei der Energieversorgung (zum Beispiel Korruption, Preisgestaltung) einer Prüfung unterzogen werden können.
- > Berücksichtigung lokaler Umwelt- und globaler Klimawirkungen von energiepolitischen Maßnahmen; Fokus auf Energieeffizienz bei Produktion und Verbrauch, prioritäre Förderung regenerativer Energien.
- > Durchführung von Sozial- und Umweltfolgeabschätzungen, erweitert um menschenrechtliche Aspekte, Aufbau adäquater Monitoring-Systeme (zum Beispiel bei Großprojekten zur Energiegewinnung).

Zum Weiterlesen

VN-Sozialpakt-Ausschuss: Allgemeine Bemerkungen zum Sozialpakt (insbesondere Nr. 4, 7, 12, 13 und 14)

<http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/comments.htm>

Business and Human Rights Resource Centre: Energy Sector

<http://www.business-humanrights.org/Categories/Sectors/Utilities/Energy>

UNDP 2005: Integrating Human Rights into Energy and Environment Programming: A Reference Paper

http://hurilink.org/tools/Integrating_HRs_into_Energy_and_Environment_Programming.pdf

Menschenrechtsansatz im Schwerpunkt nachhaltige Wirtschaftsentwicklung

Was bieten Menschenrechte für den Schwerpunkt nachhaltige Wirtschaftsentwicklung?

Wirtschaftliches Wachstum allein führt nicht zu nachhaltiger Entwicklung. Grundlage für nachhaltige Entwicklung sind Achtung, Schutz und Gewährleistung der Menschenrechte. Menschenrechte basieren auf internationalen rechtlichen Abkommen. Die auf der Grundlage von Menschenrechten entwickelten Standards rücken die Grundbedürfnisse von Personen in den Mittelpunkt und stellen Rechtssicherheit für Unternehmen her. Menschenrechte verpflichten den Staat, in seiner Wirtschaftspolitik zielgerichtet auf breitenwirksame Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit (decent work) für Frauen und Männer hinzuwirken. Eine Orientierung an den Menschenrechten unterstützt und fordert ein inklusives, breitenwirksames und auf Armutsbekämpfung ausgerichtetes Wirtschaftswachstum sowie die Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele.

Was beinhalten die Menschenrechte für den Schwerpunkt nachhaltige Wirtschaftsentwicklung?

Die Menschenrechte regeln primär das Verhältnis von Rechten und Pflichten zwischen Bürger/innen und Staat. Sie schützen die Sicherheit des Eigentums, die Berufs- und die Koalitionsfreiheit. Dazu legt der Sozialpakt von 1966 das Recht aller Personen fest, einer Einkommen schaffenden Tätigkeit nachzugehen („Recht auf Arbeit“).

Investitionen und unternehmerische Tätigkeit können positive Auswirkungen auf die Menschenrechte haben, sie aber auch beeinträchtigen (z.B. durch Kinderarbeit, giftige Emissionen oder Zwangsräumungen). Die Menschenrechte und die ILO-Kernarbeitsnormen (Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Nichtdiskriminierung und das Recht auf Vereinigungsfreiheit) definieren Mindeststandards für ein Leben in Würde und Freiheit und setzen den Rahmen für wirtschaftliche Tätigkeiten.

In ihren Allgemeinen Bemerkungen haben die Vertragsorgane der Vereinten Nationen (VN) die Substanz der einzelnen Menschenrechte und die Pflichten des Staates ausgeführt. Der Staat muss die Menschenrechte achten. Mit Blick auf das Recht auf Arbeit darf er



Sortieren von Kaffeebohnen in Peru

Foto: GTZ/ Richard Lord

keine Gesetze erlassen, die Personen ohne sachlichen Grund von der Freiheit der Berufswahl ausschließen. Ferner hat der Staat eine Schutzpflicht, der er durch Regulierung und Aufsicht nachkommt. So werden Menschen vor etwaigen Beeinträchtigungen durch Unternehmen geschützt. Überdies muss der Staat konkrete wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung der Menschenrechte unternehmen. Dazu gehören unter anderem Berufsbildung und eine Wirtschaftspolitik, die auf Beschäftigungsförderung und Armutsreduzierung abzielt.

Anders als der Staat sind Unternehmen keine direkten Pflichtenträger von Menschenrechten, sie sind jedoch an die nationale Gesetzgebung gebunden. Die Regulierung des menschenrechtskonformen Handelns insbesondere transnationaler Konzerne weist jedoch große Schutzlücken auf. Daher haben die VN 2005 einen Sonderbeauftragten für Unternehmen und Menschenrechte eingesetzt. Mittlerweile gibt es einen wachsenden Konsens über eine Menschenrechtsverantwortung von Unternehmen, die von dem Sonderbeauftragten, John Ruggie, unter der Bezeichnung

Was sind die häufigsten Missverständnisse?

Falsch	Richtig
Der Staat verletzt das Menschenrecht auf Arbeit, solange nicht alle Bewohner des Landes einen Arbeitsplatz haben.	Der Staat beeinträchtigt das Menschenrecht auf Arbeit, wenn er die Berufsfreiheit einschränkt oder keine effektiven Maßnahmen zur Förderung produktiver und menschenwürdiger Arbeit ergreift. Auch das Schaffen der Voraussetzungen zur Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern beim Zugang zu Arbeit gehört zu den staatlichen Verpflichtungen.
Arbeitsnormen und soziale Menschenrechte schränken wirtschaftliche Entwicklungschancen ein.	Die Menschenrechte und ILO-Kernarbeitsnormen sind universelle Mindeststandards, die nicht verhandelbar sind. Sie stellen faire und gleiche Marktbedingungen auf dem Arbeitsmarkt her. Eine angemessene staatliche Regulierung von Unternehmen schafft Rechtssicherheit und verhindert, dass sich Unternehmen unfaire Wettbewerbsvorteile durch die Ausbeutung von Mensch und Natur verschaffen können.

„Corporate Responsibility to Respect Human Rights“ entlang dieses Konsenses dargestellt wird. Unternehmen müssen möglichen Beeinträchtigungen der Menschenrechte vorbeugen und, im Falle von Verletzungen, angemessene Abhilfe schaffen.

Welche Akzente setzen Menschenrechte in der Umsetzung?

- > Breitenwirksame und auf Armutsreduzierung und Beschäftigungsförderung ausgerichtete Wirtschaftspolitik durch Schaffung entsprechender Anreizstrukturen; Monitoring der Auswirkungen der Wirtschaftspolitik insbesondere auf Menschen in Armut und benachteiligte Gruppen.
- > Verknüpfung von Wirtschafts- mit Sozialpolitik. Kommt es zu einer kurz- oder mittelfristigen Verschlechterung der Menschenrechtslage – zum Beispiel zu einer zunehmenden Ernährungsunsicherheit der Bevölkerung aufgrund des Übergangs von Nahrungsmittel- zu Biokraftstoffproduktion verbunden mit der entsprechenden Flächenkonkurrenz – muss der Staat dem entgegenwirken, unter anderem durch soziale Grundsicherung.
- > Beachtung der Qualität von Arbeit, insbesondere mit Blick auf Diskriminierung, Kinder- und Zwangsarbeit, Gewerkschaftsrechte und menschenwürdige Arbeitsbedingungen.
- > Verbesserung der Zugänglichkeit des Arbeitsmarktes und von produktiven Ressourcen wie Land und

Krediten für Frauen und benachteiligte Gruppen (zum Beispiel Jugendliche, Minderheiten, Menschen mit Behinderung) mit gezielten und auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Strategien.

- > Wirtschaftsgesetzgebung, die Menschenrechte schützt und fördert; Stärkung der staatlichen Fähigkeiten bei der Schaffung von regulatorischen Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln und deren Durchsetzung.
- > Verbesserung gerichtlicher und außergerichtlicher Beschwerde- und Klagemöglichkeiten in arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen und bei Menschenrechtsbeeinträchtigungen durch Unternehmen; Zugang zu Abhilfe und Wiedergutmachung.
- > Stärkung von Gewerkschaften und der Gewerkschaftsfreiheit; Förderung von konstruktiven Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern (z.B. Schiedsstellen bei Tarifkonflikten) sowie Förderung des Dialogs von Staat und Sozialpartnern zu allen Arbeitsthemen (wie Mindestlohngesetzgebung, Arbeitsschutz, Berufsbildung etc.).
- > Stärkere Verbreitung freiwilliger Selbstverpflichtungen von Unternehmen; Einbindung der Privatwirtschaft in Diskussionen über menschenrechtliche Verantwortung sowie Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft bei der Entwicklung von Verfahren und Methoden zur Erfüllung ihrer Menschenrechtsverantwortung auch mit Bezug auf die Empfehlungen des VN-Sonderbeauftragten John Ruggie.

Zum Weiterlesen

VN-Sozialpakt-Ausschuss 2006: Allgemeine Bemerkung Nr. 18 zum Recht auf Arbeit (E/C.12/GC/18)

<http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/comments.htm>

Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO):

<http://www.ilo.org/normes>

Sonderbeauftragter des VN-Generalsekretärs für Menschenrechte und transnationale und andere Unternehmen

<http://www.ohchr.org/en/Issues/TransnationalCorporations/Pages/SRSGTransCorpIndex.aspx>

Menschenrechtsansatz im Schwerpunkt Umwelt- und Ressourcenschutz

Was bieten die Menschenrechte für den Schwerpunkt Umwelt- und Ressourcenschutz?

Menschenrechte bieten einen international legitimierten und rechtlich bindenden Referenzrahmen für die Gestaltung der Entwicklungszusammenarbeit im Schwerpunkt Umwelt- und Ressourcenschutz. Ein menschenrechtsbasierter Ansatz eröffnet eine qualitative Perspektive auf die nachhaltige Sicherung der Umwelt (MDG 7). Die Menschenrechtsstandards und -prinzipien, darunter Partizipation, Nichtdiskriminierung und Rechenschaftspflicht, sind eine rechtliche Grundlage für die Beteiligung der Bevölkerung an der Formulierung von Umweltstrategien, die gezielte Förderung von marginalisierten Gruppen und für die Einrichtung von umweltrelevanten Monitoring- und Beschwerdemechanismen. Wenn Vorhaben im Schwerpunkt Umwelt- und Ressourcenschutz menschenrechtliche Prinzipien integrieren, werden dadurch auch Wirkungen bei der Armutsbekämpfung sowie Gleichberechtigung der Geschlechter erzielt und Governance verbessert.

Was beinhalten Menschenrechte für den Bereich Umwelt- und Ressourcenschutz?

Die für den Schwerpunkt Umwelt- und Ressourcenschutz besonders relevanten Menschenrechte sind im Pakt über bürgerliche und politische Rechte (kurz: Zivilpakt) und im Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: Sozialpakt) verankert. Die VN-Ausschüsse, die die beiden Pakte auslegen und ihre Einhaltung überwachen, haben – unter anderem in den so genannten Allgemeinen Bemerkungen – die dort niedergelegten Menschenrechte konkretisiert: Zum einen gilt eine saubere Umwelt als eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung zahlreicher Menschenrechte, insbesondere der Rechte auf Gesundheit, Nahrung und Wasser; zum anderen wird der Zugang zu und die Nutzung von natürlichen Lebensgrundlagen als ein schützenswerter Aspekt der soziokulturellen Identität von indigenen Minderheiten gesehen. Die Entwicklung eines eigenständigen Menschenrechts auf saubere Umwelt ist in der Diskussion. Der menschenrechtliche Ansatz legt einen Fokus auf Personen und Gruppen, die von Umweltverschmut-



Fahrradfahrerin in Kambodscha, Bild: GTZ/Richard Lord

zung und Degradierung der natürlichen Lebensgrundlagen besonders betroffen sind: In vielen Ländern ist dies die arme und ärmste Bevölkerung. Besonders Frauen und ihre Kinder leben und arbeiten oft unter prekären oder gefährlichen Umweltbedingungen. Der Menschenrechtsansatz unterstreicht die rechtliche und materielle Verantwortung des Staates, Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen zur Rechenschaft zu ziehen und dazu effektive Maßnahmen zu ergreifen. Ferner bedürfen Maßnahmen des Umwelt- und Ressourcenschutzes aus menschenrechtlicher Sicht der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung. Innerhalb der Staatengemeinschaft sind die menschenrechtlichen Verpflichtungen in umweltbezogenen internationalen Abkommen konkretisiert. Beispiel: Das Kyoto-Protokoll verpflichtet Staaten, die Finanzierung für Klimaschutzmaßnahmen in wirtschaftlich weniger potenten Ländern zu übernehmen. Der VN-Sonderberichterstatter zu den menschenrechtlichen Auswirkungen der illegalen Abfallentsorgung veröffentlicht regelmäßig Berichte über Ländermissionen sowie zu aktuellen Herausforderungen. Daneben hat das VN-Hochkommissariat für Menschenrechte 2009 eine umfangreiche Studie zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte vorgelegt.

Welche Akzente setzen Menschenrechte in der Umsetzung?

- > Unterlassung beziehungsweise Beseitigung von Umweltverschmutzung und -zerstörung in besonders betroffenen Gebieten oder Regionen, zum Beispiel durch neue Technologien für sichere Abfallentsorgung, ganzheitliche Gewässersanierung (Allgemeine Bemerkung Nr. 15 des Ausschusses zum Sozialpakt).
- > Strategien zur Anpassung an den Klimawandel so ausgestalten, dass sie dem Menschenrecht auf einen angemessenen Lebensstandard, insbesondere mit Blick auf Ernährungssicherheit und Wasser, entsprechen (beispielsweise Gestaltung von Migrations-, Energie- oder Sozialpolitik).
- > Gestaltung von Agrar- und Umweltpolitik: Recht auf Nahrung als Basis nutzen für die Verankerung des Zugangs zu Land, von Landrechten, nachhaltiger Nutzung der natürlichen Ressourcen und Erhalt und Schutz der Biodiversität.
- > Sicherung des ausreichenden Zugangs indigener Bevölkerung zu ihren natürlichen Ressourcen (zum Beispiel Waldschutzbestimmungen), dazu gezielte und geschlechtssensible Beratung mit Vertreter/innen indigener Bevölkerungsgruppen.
- > Integration einer umfassenden menschenrechtlichen Perspektive in Umweltverträglichkeitsprüfungen, insbesondere Auswirkungen auf marginalisierte Bevölkerungsgruppen, dazu partizipative Erhebung von differenzierten Daten, unter anderem nach Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit und Alter.
- > Entwicklung von Dialoginstrumenten, um nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen auf einer breiten gesellschaftlichen Basis zu erreichen und notwendige Diskussionen um die Generationengerechtigkeit anzustoßen.
- > Förderung des Rechts auf Information: durch die Unterstützung von staatlichen Akteuren bei der Bereitstellung von zugänglichen Informationen zu umweltbedingten Gefährdungen; durch die Einführung von Umweltschutz als Unterrichtsfach, so dass schon Kinder und Jugendliche Umweltbewusstsein entwickeln können.
- > Beteiligung der Zivilgesellschaft und von Menschenrechtsorganisationen an umweltpolitischen Dialogprozessen, auf globaler ebenso wie auf lokaler Ebene zum Beispiel im Rahmen der Agenda 21.
- > Förderung der Kapazität des Staates zur Erfüllung seiner Pflichten, zum Beispiel bei der Regulierung und regelmäßigen Aufsicht über Dritte – unter anderem Unternehmen –, so dass diese menschenrechtliche Mindeststandards zum Schutz der Umwelt einhalten (insbesondere das Menschenrecht auf Gesundheit).
- > Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen bei Verhandlungen mit Unternehmen zu Umwelt- und Arbeitsbedingungen fördern; Nutzung rechtlich verankerter Standards.
- > Empfehlungen des VN-Sonderberichterstatters für die menschenrechtlichen Auswirkungen illegaler Abfallentsorgung in Stadtentwicklungskonzepten berücksichtigen.
- > Einrichtung von administrativen und gerichtlichen Möglichkeiten, vor allem für indigene Bevölkerungsgruppen, um Entschädigung vom Verursacher zu erlangen.
- > Unterstützung von globalen Transparenz- und Rechenschaftsinitiativen und Orientierung an Vorgaben völkerrechtlich verbindlicher Konventionen zum Schutz indigener Bevölkerungsgruppen vor Umweltbeeinträchtigungen und Verlust des natürlichen Lebensraums (zum Beispiel im Rahmen der Extractive Industries Transparency Initiative EITI oder der Internationalen Biodiversitätskonvention).

Zum Weiterlesen

VN-Sozialpakt-Ausschuss: Allgemeine Bemerkungen zum Sozialpakt (insbesondere Nr. 4, 12, 14 und 15)

<http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/comments.htm>

VN-Sonderberichterstatter für die menschenrechtlichen Auswirkungen illegaler Abfallentsorgung

<http://www2.ohchr.org/english/issues/environment/waste/annual.htm>

VN-Hochkommissariat für Menschenrechte: Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte

<http://www2.ohchr.org/english/issues/climatechange/index.htm>

Menschenrechtsansatz im Schwerpunkt Demokratie, Zivilgesellschaft und öffentliche Verwaltung

Dezentralisierung und Kommunalentwicklung

Was bieten Menschenrechte für den Bereich Dezentralisierung und Kommunalentwicklung?

Menschenrechte bieten für Dezentralisierungsprozesse und für die Politikgestaltung auf lokaler Ebene einen international legitimierten, präzisen und praxisorientierten Referenzrahmen. Sie formulieren konkrete Ansprüche auf Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen und auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu staatlichen Basisdienstleistungen, die menschenrechtsbasierte Grundbedürfnisse wie zum Beispiel Wasser, Nahrung und Gesundheit erfüllen. Dazu ermöglichen Menschenrechte eine qualitative Perspektive auf das Ziel der Armutsminderung (MDG 1), für deren Erfolg neben dem Nationalstaat auch die subnationalen Regierungen zentrale Akteure sind.

Menschenrechtsbasierte Dezentralisierung und Kommunalentwicklung stärkt auch die Schnittstellen zu anderen Schwerpunkten: Die Grundsätze von Good Governance lassen sich aus den Menschenrechten ableiten und so in einen rechtlich verbindlichen Rahmen stellen. Das Diskriminierungsverbot und das Recht auf Partizipation sind die rechtliche Grundlage für Förderung und Einbeziehung benachteiligter Bevölkerungsgruppen und tragen damit zur Armutsbekämpfung und Geschlechtergerechtigkeit bei. Sie setzen an den Ursachen von Konflikten an, zielen auf nachhaltige, friedliche Veränderung bestehender ungleicher Macht- und Ressourcenverteilung.

Die Zielvorgaben der einzelnen Menschenrechte werden in den Allgemeinen Bemerkungen zu den beiden Internationalen Pakten über bürgerliche und politische sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erläutert. Diese Allgemeinen Bemerkungen geben konkrete Hinweise für die Gestaltung von Politiken in den einzelnen Sektoren auch auf lokaler Ebene.



Bürgerinnen und Bürger diskutieren in Nepal, Foto: GTZ

Was beinhalten Menschenrechte für den Schwerpunkt Dezentralisierung und Kommunalentwicklung?

Im Alltag der Menschen in den Kommunen wird die Unteilbarkeit und wechselseitige Abhängigkeit der Menschenrechte unmittelbar deutlich: Die Menschenrechte auf Nahrung, angemessenen Wohnraum, Gesundheit und Bildung enthalten verbindliche Zielvorgaben für die Ausgestaltung der entsprechenden Dienstleistungen. Die Rechte auf Meinungs- und Vereinigungsfreiheit berechtigen Menschen, sich zu informieren und zu organisieren, um diese Rechte von staatlichen Institutionen vor Ort einzufordern.

Zusammen mit den Menschenrechten auf politische Teilhabe, Zugang zu administrativen Beschwerdemöglichkeiten und zur Justiz werden so die rechtlichen Voraussetzungen für eine wirksame Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bewohner/innen geschaffen.

Eine Verpflichtung des Staates besteht in der Rechenschaftslegung über die Umsetzung der Menschenrechte auf allen Ebenen – und zwar mit Bezug auf Rechtsetzung, Verwaltungshandeln und Rechtsprechung. Diese Verpflichtung ist auf lokaler Ebene gut gestalt- und überprüfbar, da hier die Beziehung Bürger/in-Staat unmittelbarer ist als auf der nationalen Ebene. Politik-inhalte können eng an den Grundbedürfnissen ausgerichtet werden; Fehlverhalten, Korruption und ihre Ursachen sind hier noch am ehesten nachzuverfolgen.

Dezentralisierte Regierung und Verwaltung können – wenn sie mit entsprechenden Kompetenzen und Pflichten ausgestattet sind – durch eine gezielte Ausrichtung ihrer Politiken auch bestehende geschlechtsspezifische, ethnische oder soziale Diskriminierungen beim Zugang zu Ressourcen und Basisdienstleistungen ausgleichen und damit konfliktmindernd wirken.

Dazu muss zum einen die Eigenverantwortung und Rechenschaftslegung der lokalen Ebene gestärkt werden. Zum anderen müssen Beteiligungsmöglichkeiten gesellschaftlich benachteiligter Gruppen durch eine entsprechende Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen abgesichert und partizipative Prozesse auf lokaler Ebene (zum Beispiel geschlechtsdifferenzierte Bürger/innenhaushalte, menschenrechtliche Aufstellung und Kontrolle von Haushalten) unterstützt werden.

Auf lokaler Ebene ist auch die Herausforderung an das Monitoring von Politiken und Strategien leichter zu bewältigen – eine gezielte Förderung benachteiligter Bevölkerungsgruppen bzw. Regionen bedarf entsprechender, nach Bevölkerungsgruppen differenzierter Daten, mit denen sichtbar wird, ob dieses Ziel erreicht wird.

Welche Akzente setzen Menschenrechte in der Umsetzung?

- > Spezifische Schwerpunkte beim Ausbau der öffentlichen Dienstleistungen: Stärkung der Leistungsfähigkeit in bisher unterversorgten Gebieten (zum Beispiel informelle Siedlungen, ländliche Gebiete) und bewusste Einbeziehung marginalisierter Regionen und Bevölkerungsgruppen in die Versorgung; Sicherstellung menschenrechtlicher Zielvorgaben auch bei Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen durch Regulierung und Überwachung.
- > Rechenschaftspflichtigkeit stärken durch entsprechende Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Dezentralisierung: zum Beispiel Absicherung kommunaler Kompetenzen, Schaffung von Anreizsystemen für Kommunen, Sicherstellung von Beteiligung (zum Beispiel Frauen- oder Minderheitenquoten), Reform des öffentlichen Dienstes hin zur Benennung klarer Verantwortlichkeiten und Kohärenz.
- > Rechenschaftslegung stärken: Partizipations-, Beschwerde- und Kontrollmechanismen auf lokaler Ebene bei öffentlichen Angelegenheiten und Dienstleistungen institutionalisieren, auch und vor allem im öffentlichen Beschaffungswesen mit Blick auf die Vermeidung von Korruption. Stärkung der Fähigkeit staatlicher Akteure, auf Interessen der Bevölkerung einzugehen und politische Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse inklusiv zu gestalten (zum Beispiel durch Genderanalyse).
- > Politische Teilhabe stärken durch Empowerment von Frauen und benachteiligten Bevölkerungsgruppen: zum Beispiel Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der Stärkung marginalisierter Personen und Gruppen (Artikulation von Interessen und politische Teilhabe).
- > Transparenz und Chancengleichheit herstellen: diskriminierungsfreien Zugang zu Information über öffentliche Angelegenheiten fördern (besonders hinsichtlich Ausschlusskriterien wie Geschlecht, Bildungsstandard, Sprache oder Entfernung); Sicherstellung der Chancengleichheit beim Zugang zum öffentlichen Dienst.

Zum Weiterlesen

VN-Vertragsorgane, Allgemeine Bemerkungen zu den Menschenrechtspakten

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/HumanRightsBodies.aspx>

VN-Entwicklungsprogramm (UNDP), Rights-based Municipal Development Programme in Bosnia and Herzegovina

<http://rmap.undp.ba>

International Council on Human Rights Policy 2005: Local Government: Delivering Public Services

<http://www.ichrp.org/en/projects/124?theme=10>

Menschenrechtsansatz im Schwerpunkt Demokratie, Zivilgesellschaft und öffentliche Verwaltung

Justizreform

Was bieten die Menschenrechte für den Bereich Justizreform?

Übergeordnetes Ziel von Justizreform ist die Verankerung von Rechtsstaatlichkeit, zu der neben einer unabhängigen, leistungsfähigen Justiz auch eine transparente und effektive Gesetzgebung und Verwaltung gehören. Menschenrechte formulieren Mindestanforderungen an den Justizsektor und bieten einen international anerkannten und rechtlich verbindlichen Rahmen für dessen Ausgestaltung. Eine menschenrechtsbasierte Justizreform stärkt die Schnittstellen zu anderen Handlungsfeldern. So fördert Rechenschaftspflichtigkeit als zentrales Menschenrechtsprinzip Good Governance, Streitbeilegung trägt mithilfe rechtlich verankerter Mechanismen zur Krisenprävention und Friedensentwicklung bei und Rechtssicherheit begünstigt wirtschaftliche Entwicklung. Das Diskriminierungsverbot und das Recht auf Partizipation fördern den Zugang von benachteiligten Bevölkerungsgruppen zur Justiz und tragen damit zur Armutsbekämpfung und Geschlechtergerechtigkeit bei.

Was beinhalten die Menschenrechte für den Bereich Justizreform?

Das Menschenrecht auf „Gleichheit vor Gericht und ein faires und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und gesetzlichen Gericht“ ist in Art. 14 des Internationalen Paktes über politische und bürgerliche



Berufungsgericht in Afghanistan, Foto: GTZ/Travis Beard

Rechte (kurz: Zivilpakt) geregelt. Der Ausschuss der Vereinten Nationen (VN), der über die Umsetzung des Zivilpaktes wacht, hat in seiner Allgemeinen Bemerkung von 2007 vier Kernelemente (siehe unten) als Substanz dieses Menschenrechts festgelegt.

Weitere Menschenrechte verankern Art. 9 und 10 Zivilpakt. Dies sind: menschenrechtliche Garantien bei Festnahme, Untersuchungshaft und Gefängnisaufenthalt. Art. 2 Zivilpakt verpflichtet den Staat zum schrittweisen Ausbau des gerichtlichen Rechtsschutzes in der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Kernelemente

Gleichheit vor Gericht	Rechtliche und tatsächliche Gewährung des diskriminierungsfreien Gerichtszugangs für alle, die sich im Staatsgebiet befinden, unabhängig von Geschlecht, Einkommen, Aufenthaltsstatus etc.; kostenfreier Rechtsbeistand (u.U. auch Übersetzung) für Personen, die sich keinen Beistand leisten oder nicht lesen können
Faires und öffentliches Verfahren	Grundsätzlich öffentliche Verfahren ohne politische oder persönliche Einflussnahme, angemessene Verfahrensdauer
Gesetzliches, unabhängiges und unparteiisches Gericht	Gewaltenteilung zwischen Parlament, Verwaltung und Rechtsprechung. Errichtung aller Gerichte auf gesetzlicher Grundlage, Sicherstellung der richterlichen Unabhängigkeit durch klare und objektive Anforderungen an die Ernennung, Qualifikation und Amtsausübung sowie durch entsprechend ausgestaltete disziplinarrechtliche Vorgaben; richterliche Entscheidungen allein auf Grundlage der Gesetze
Besondere Anforderungen für Strafverfahren	Unschuldsvermutung, Zugang zu Rechtsmitteln und rechtlichem Beistand als zusätzliche Garantien für Strafverfahren

Was sind die häufigsten Missverständnisse?

Falsch	Richtig
Traditionelle und religiöse Streitbeilegungsmechanismen sind per se menschenrechtswidrig.	Traditionelle und religiöse Streitbeilegungsmechanismen können mit Art. 14 Zivilpakt vereinbar sein, wenn ihre Zuständigkeit auf geringfügige Streitigkeiten begrenzt ist und ihre Entscheidungen vor einem ordentlichen Gericht anfechtbar sind. Bei Koexistenz staatlicher und traditioneller Justizsysteme (Rechtsppluralismus) ist das Verbot der Doppelbestrafung zu beachten sowie das Diskriminierungsverbot (zum Beispiel keine unterschiedliche Einstufung von Vergehen je nach Geschlecht).
Sonderstrafgerichte sind generell unzulässig.	Sonderstrafgerichte sind zulässig, solange das Verfahren den Anforderungen von Art. 14 Zivilpakt genügt, sie also unter anderem gesetzlich eingerichtet und unabhängig sind. Verfahren vor Sonderstrafgerichten sollten jedoch auf Personen beschränkt bleiben, die zum Staat in einem besonderen Gewaltverhältnis stehen, wie zum Beispiel Soldaten. Verfahren gegen Zivilisten sollten nur in Ausnahmefällen vor Sonderstrafgerichten stattfinden.

Seit 1994 gibt es den VN-Sonderberichterstatler zur Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten. Er unternimmt regelmäßige Ländermissionen und berichtet jährlich über die strukturellen Herausforderungen im Justizsektor.

Welche Akzente setzen Menschenrechte in der Umsetzung?

- > Gleichberechtigter Zugang armer und marginalisierter Bevölkerungsgruppen zum Rechtssystem, insbesondere auch armer Frauen: Beseitigung tatsächlicher Hindernisse wie zum Beispiel Kosten für Rechtsbeistand, hoher Verfahrensgebühren, sprachlicher Hürden, weiter Wege zum Gericht, mangelnder Kenntnis der Gesetzeslage oder Verfahrenswege.
- > Beseitigung der Diskriminierung im Rechtsverfahren, insbesondere von Frauen und Angehörigen marginalisierter Bevölkerungsgruppen, vor allem mit Blick auf Unterschiede bei der Verfahrensdauer, Dauer der Untersuchungshaft und Verurteilungsrate; gegebenenfalls Gewährleistung von Opferschutz.
- > Reform direkt oder indirekt diskriminierender Gesetze mit Partizipation betroffener Bevölkerungsgruppen; fachliche Unterstützung relevanter staatlicher Institutionen und des Parlamentes.

- > Sicherstellung der Unabhängigkeit, Integrität und Diversität der Justiz: rechtliche Absicherung des Schutzes vor externer Einflussnahme sowie der finanziellen Planungssicherheit; gesetzliche Regelung des Zugangs zum Richteramt inklusive Fördermaßnahmen für unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen; gesetzliche Regelung der Ausübung des Richteramtes, Bekämpfung der Korruption durch interne und externe Aufsichtsgremien.
- > Ausbau gesellschaftlicher Kontrolle durch Befragung der Nutzer/innen, Erarbeitung von Vorschlägen zur Behebung von Missständen wie Korruption, Machtmissbrauch und Diskriminierung im Justizsektor.
- > Zusammenarbeit mit Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und spezialisierten Nichtregierungsorganisationen in allen Bereichen.
- > Förderung der Verzahnung von staatlicher Justiz, administrativen Beschwerdemechanismen wie unabhängigen Ombudspersonen und traditionellen/indigenen Konfliktlösungsmechanismen unter Beachtung menschenrechtlicher Standards mit dem Ziel, den Zugang zu Recht für Frauen und Angehörige benachteiligter Gruppen zu erhöhen.

Zum Weiterlesen

VN-Zivilpakt-Ausschuss 2007: Allgemeine Bemerkung Nr. 32, Recht auf Gleichheit vor den Gerichten und auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und gesetzlichen Gericht (CCPR/C/GC/32)

<http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/comments.htm>

VN-Sonderberichterstatler für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten

<http://www2.ohchr.org/english/issues/judiciary/index.htm>

International Council on Human Rights Policy 1998: Local perspectives: foreign aid to the justice sector

<http://www.ichrp.org/en/projects/104>

Menschenrechtsansatz im Schwerpunkt Demokratie, Zivilgesellschaft und öffentliche Verwaltung

Korruptionsbekämpfung

Was ist der Zusammenhang von Menschenrechten und Korruptionsbekämpfung?

Korruption hat verheerende Auswirkungen auf die Gewährleistung von Menschenrechten: Sie entzieht der öffentlichen Hand Gelder für menschenrechtsbasierte Dienstleistungen wie Gesundheit, Bildung, Wasser und Sanitärversorgung. Korruption erschwert außerdem den Zugang zu Ressourcen, z.B. zu Land oder Justiz. Sie trifft diejenigen überproportional, die keine wirtschaftliche oder politische Macht haben und zementiert ihre Benachteiligung und Armut.

Korruption und Beeinträchtigung von Menschenrechten verstärken sich gegenseitig und haben ihren Ursprung meist in schwacher und undemokratischer Regierungsführung. Antikorruptions- wie auch Menschenrechtsaktivisten werden vielerorts durch systematische Einschränkung ihrer Demonstrations- und Vereinigungsrechte und durch gezielte Einschüchterung und Verfolgung an der effektiven Ausübung ihrer Arbeit gehindert.

Was bieten die Menschenrechte für die Korruptionsbekämpfung?

Menschenrechte markieren die Grenzen und Pflichten der Staatsgewalt gegenüber den Freiheiten der Bürger und Bürgerinnen. Korruption ist immer ein Machtmissbrauch. Menschenrechte können genutzt werden, um Mindeststandards zum Schutz vor Machtmissbrauch durch Korruption zu definieren und diese rechtlich einforderbar zu gestalten. Sie bieten einen Referenzrahmen für die Analyse der gesellschaftlichen Ursachen von ungleicher Machtverteilung und Anreize für Korruption und verbinden diese mit der Zuschreibung von Rechten und Pflichten.

Auch wenn die internationalen Menschenrechtsverträge sich nicht explizit auf Korruption beziehen, so haben insbesondere die VN-Vertragsorgane zu den beiden Internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) in ihren



Sensibilisierung zu Korruption in der Schule, Sierra Leone, Foto: GTZ/Dedo Geinitz

Auslegungen, den sogenannten Allgemeinen Bemerkungen, den Zusammenhang vielfach hergestellt:

- > Menschenrechte formulieren Ansprüche auf Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen (Zivilpakt Art. 25) und auf eine transparente und rechenschaftspflichtige Verwaltung (Zivilpakt Art. 2). Sie verstärken damit bestehende Bemühungen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption, indem sie Partizipation, Transparenz und Rechenschaftspflicht in einen international legitimierten, rechtlich verbindlichen Rahmen stellen.
- > Die Menschenrechte fordern den Schutz, die Einbeziehung und die Ermächtigung (Empowerment) benachteiligter Personen und Bevölkerungsgruppen (Zivilpakt Art. 2, Sozialpakt Art. 2), die besonders häufig Opfer von Machtmissbrauch und Korruption werden.
- > Das Menschenrecht auf Meinungsfreiheit (Zivilpakt Art. 19) beinhaltet das Recht, Information zu suchen, einzufordern und zu teilen und eine entsprechende Pflicht des Staates, diese zur Verfügung zu stellen. Dies schließt Informationen über die Verwendung öffentlicher Mittel ein. Meinungsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Zivilpakt Art. 18, 19, 22)

sichern zudem die Möglichkeit, sich gegen Korruption zu organisieren.

- > Menschenrechte definieren rechtliche Mindestansprüche der Bürgerinnen und Bürger an staatliche Leistungserbringung (insbesondere Sozialpakt Art. 6-14). So muss zum Beispiel Gesundheitsversorgung verfügbar, zugänglich, bezahlbar und von angemessener Qualität sein. Korruption unterläuft all diese Anforderungen. Mit Hilfe der Zielvorgaben einzelner Menschenrechte lässt sich somit nicht nur Kritik an Korruption formulieren, sondern auch positive Vorschläge für eine korruptionsfreie Praxis entwickeln.
- > Die Menschenrechte auf Zugang zu einem effektiven Rechtsweg und ein unabhängiges Verfahren (Zivilpakt Art. 2, 14-16) formulieren klare Anforderungen an Verwaltungs-, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren in der Korruptionsbekämpfung.
- > Die etablierten Mechanismen des Menschenrechtsschutzes – darunter das Einreichen von Parallelberichten im Staatenberichts- oder Länderüberprüfungsverfahren (Universal Periodic Review) sowie das Anrufen von nationalen oder internationalen Beschwerdestellen – können genutzt werden, um auf Korruption und ihre Auswirkungen auf die Menschenrechte hinzuweisen.

Welche Akzente setzen Menschenrechte in der praktischen Umsetzung?

- > Aufklärung der Bevölkerung über Ansprüche gegenüber Verwaltung und Justiz und die Folgen von Korruption, z.B. Sensibilisierung von Schülern, Eltern und Lehrern hinsichtlich der Konsequenzen von Korruption und Präventionsmöglichkeiten.
- > Reduzierung der Anfälligkeit benachteiligter Bevölkerungsgruppen und Personen, Opfer von Korruption zu werden: Stärkung dieser Gruppen, ihre Rechte zu kennen und einzufordern sowie für Korruptionsbekämpfung einzutreten.

> Stärkung der Transparenz und Rechenschaftslegung auf allen Ebenen öffentlichen Handelns:

- Rechtliche Verfolgung stärken: die Rahmenbedingungen für eine unabhängige Justiz und Staatsanwaltschaft verbessern, effektive Ermittlungsbehörden stärken, zum Beispiel durch Einrichtung von Sonderermittlern und verbesserte Zeugenschutzprogramme.
- Das Parlament in seiner Rolle als politisches Korrektiv und oberstes Kontrollorgan von Regierungshandeln stärken, zum Beispiel durch Ausbau der fachlichen Kompetenzen des Haushaltsausschusses oder durch Formalisierung innerparlamentarischer Abläufe.
- Nationale Überwachungs- und Beschwerdemechanismen ausbauen: Rechnungshöfe in ihrer Unabhängigkeit stärken, Zugänglichkeit der von ihnen verfassten Berichte verbessern, nationale Menschenrechtsinstitutionen, Anti-Korruptionskommissionen und Ombudsstellen in ihrer Unabhängigkeit und Funktion unterstützen.
- Öffentliche und geregelte Planungs-, Prüfungs- und Ausschreibungsverfahren in allen Verwaltungsbereichen fördern (inklusive Gesundheitswesen, Ressourcennutzung, Bausektor, Bildung); Einnahmen und Ausgaben veröffentlichen, Tarifsysteme und Zahlungsmodalitäten bekannt machen. Beteiligungs- und Informationsmöglichkeiten der Zivilgesellschaft an diesen Verfahren verbessern, zum Beispiel durch partizipative Haushaltsplanung oder qualitative Bewertung der öffentlichen Dienstleistungen durch Bürger (citizen report cards).
- Zivilgesellschaftliche Organisationen stärken und befähigen, Aufklärungskampagnen für Bürger und Bürgerinnen durchzuführen, Rechtshilfe für Arme anzubieten, Menschenrechts- und Antikorruptionsaktivisten zu unterstützen und Verwaltungskontrolle effektiv auszuüben.

Zum

Weiterlesen

VN-Vertragsorgane, Allgemeine Bemerkungen zu den Menschenrechtspakten

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/HumanRightsBodies.aspx>

International Council on Human Rights Policy 2009: Corruption and Human Rights: Making the Connection:

<http://www.ichrp.org/en/projects/131>

International Council on Human Rights Policy: Corruption and Human Rights – Integrating Human Rights in

Anti-Corruption Agendas: <http://www.ichrp.org/en/projects/1312>

Menschenrechtsansatz im Schwerpunkt Gewalt-/Krisenprävention und Friedensförderung

Was ist der Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Gewalt-/Krisenprävention und Friedensförderung?

Menschenrechtsverletzungen können sowohl Ursache wie auch Folge von Konflikten sein: Gewaltkonflikte gehen oft mit Verletzungen an Leib und Leben, Vertreibungen und der Zerstörung von Wohnraum und Ackerland einher. Daneben kann die systematische Missachtung von Menschenrechten wie etwa Meinungs- oder Religionsfreiheit, der Zugang zu Bildung oder Gesundheitsdiensten eine Ursache von Gewaltkonflikten sein, insbesondere, wenn diese sich gegen bestimmte Gruppen wie ethnische oder religiöse Minderheiten richtet.

Fördern Entwicklungsprozesse die konsequente Umsetzung von Menschenrechten, unterstützen sie die Prävention eben dieser Konflikte und fördern nachhaltige Entwicklung. Die in den Pakten über bürgerliche und politische (Zivilpakt) wie auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) verankerten Menschenrechte bieten einen international anerkannten, rechtlich legitimierten und praxisorientierten Referenzrahmen für das Konzept der menschlichen Sicherheit, welches neben der Abwesenheit von Gewalt die Verwirklichung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit beinhaltet. Daneben formulieren Menschenrechte normative Mindeststandards für die Entschädigung der Opfer und die rechtliche Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen.

Was beinhalten Menschenrechte für den Schwerpunkt Gewalt-/Krisenprävention und Friedensförderung?

Menschenrechte verpflichten den Staat als Pflichten-träger, diese zu achten, seine Bevölkerung vor Verletzungen durch Dritte zu schützen und die Umsetzung aller Menschenrechte zu gewährleisten. Gerade in fragilen und von Konflikten geprägten Staaten beeinträchtigen jedoch Staaten selbst Menschenrechte oder sind nicht willens oder in der Lage, das menschen-



Konflikte verstehen: Gewaltfreie Kommunikation in Sri Lanka, Foto: GTZ

rechtsbeeinträchtigende Verhalten nichtstaatlicher Gewaltakteure zu verhindern. Letztere sind nicht unmittelbar an die internationalen Menschenrechtsverträge gebunden, wohl aber an Teile des humanitären Völkerrechtes, das universell geltende Verbot von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord sowie an innerstaatliches Recht.

Menschenrechte sichern die Grundlage, die Menschen zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit und zur Gestaltung des gemeinschaftlichen Lebens benötigen. Das Diskriminierungsverbot verpflichtet dabei dazu, die Situation von Einzelnen und Gruppen zu verbessern, deren Zugang zu Menschenrechten besonders erschwert ist. Diese Rechte können Staaten wie Geber als Referenzrahmen nutzen, um soziale Disparitäten und damit auch Gewaltpotenziale zu reduzieren und Frieden zu fördern.

Im Rahmen der Maßnahmen der „Transitional Justice“ verlangen Menschenrechte die rechtliche Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen, die entscheidende Voraussetzung für die Legitimität innergesellschaftlicher Aussöhnungsprozesse ist. Daneben bieten die Menschenrechtsprinzipien Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Partizipation und Empowerment, Transparenz und Rechenschaftslegung Orientie-

Was sind die häufigsten Missverständnisse?

Falsch	Richtig
Menschenrechte sind innerstaatliche Angelegenheiten.	Staaten sind zur Umsetzung der Menschenrechte auf ihrem Staatsgebiet verpflichtet. Ergänzend ist die internationale Staatengemeinschaft verpflichtet, in ihrem außenpolitischen Handeln Menschenrechte zu achten, zu schützen und andere Staaten bei der Umsetzung von Menschenrechten zu unterstützen, insbesondere bei Prävention und Wiederaufbau. Das 2005 von den VN-Mitgliedstaaten anerkannte Prinzip „Verantwortung zum Schutz“ („Responsibility to Protect“) schließt militärische Interventionen zur Beendigung von Menschenrechtsverletzungen als ultima ratio nicht aus, solange diese im Einklang mit der VN-Charta stehen.
In fragilen Staaten führt das Eintreten für Menschenrechte zu Gewalt.	Systematische Menschenrechtsverletzungen insbesondere gegen ethnische oder religiöse Minderheiten bergen ein hohes Konfliktpotential. Deshalb sind Schutz und Stärkung ihrer Menschenrechte integraler Bestandteil von Krisenprävention und Friedensentwicklung. Werden dafür notwendige Transformationsprozesse an Menschenrechten orientiert, kann dies zu breiter gesellschaftlicher Akzeptanz beitragen. Andererseits kann das Eintreten für Menschenrechte und die explizite Benennung von Menschenrechtsverletzungen und ihren Urhebern zunächst das Konfliktpotential in einer Gesellschaft erhöhen. Ansatzpunkte und Handlungsspielräume für eine menschenrechtsorientierte, krisenpräventive Entwicklungszusammenarbeit müssen daher analysiert und Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden. Dabei spielt die Entwicklung von Schutzmechanismen für Menschenrechtsverteidiger/innen eine wichtige Rolle.

rung für die Ausgestaltung weiterer Maßnahmen von „Transitional Justice“ wie Versöhnungskommissionen oder Erinnerungsarbeit: Diese sollen für alle gesellschaftlichen Gruppen zugänglich, gestaltbar und verständlich sein.

Um über die Situation besonders betroffener Gruppen bei und nach bewaffneten Konflikten zu berichten, haben die VN seit 1996 einen Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte und seit 2004 Sondergesandte zu Menschenrechtsfragen von Binnenvertriebenen und zu Völkermord eingesetzt. Die VN-Resolution 1325 fordert die VN-Mitgliedstaaten auf, Frauen in bewaffneten Konflikten besonders zu schützen und gleichberechtigt in Friedensprozesse einzubeziehen.

Welche Akzente setzen Menschenrechte in der Umsetzung?

- > Einbeziehung einer an allen – bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen – Menschenrechten orientierten Perspektive in Frühwarnsystemen, in der Konfliktanalyse und Konzeption von Präventionsstrategien.
- > Gezielter Abbau von Diskriminierungen und Zugangshindernissen zu Basisdienstleistungen sowie Stärkung der politischen Teilhabe und der kulturellen Rechte marginalisierter Gruppen, ein-

schließlich ethnischer oder religiöser Minderheiten und Frauen.

- > Besondere Berücksichtigung diskriminierter/marginalisierter Gruppen bei der Ressourcenverteilung im Wiederaufbau.
- > Förderung von Rechtssicherheit und Nichtdiskriminierung im Sicherheitssektor, unter anderem durch Sensibilisierung, Friedens- und Menschenrechtsbildung des Personals sowie gezielte Rekrutierung auch von Minderheiten und Frauen.
- > Einrichtung von gesellschaftlichen Streitlösungsmechanismen durch Institutionalisierung diskriminierungsfreier, geschlechts- und konfliktsensibler Partizipations-, Beschwerde- und Kontrollmechanismen auch auf dezentraler Ebene.
- > Berücksichtigung von Menschenrechtsstandards bei der Verurteilung von Gewaltverbrechen sowie juristische Unterstützung, Entschädigung und Wiedergutmachung für Gewaltüberlebende und Angehörige von Opfern.
- > Entwicklung von Reintegrationsstrategien für Exkombattant/innen, die die Wahrnehmung einer Bevorzugung von „Täter/innen“ durch Sondermaßnahmen vermeiden.
- > Integration von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in das Mandat von Wahrheitskommissionen.

Zum

Weiterlesen

VN-Vertragsorgane, Allgemeine Bemerkungen zu den Menschenrechtspakten

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/HumanRightsBodies.aspx>

International Council on Human Rights Policy (2006): Peace agreements: the role of human rights in negotiations

<http://www.ichrp.org/en/projects/128>

Schmelzle/Dudouet (2010): Human rights and conflict transformation. The challenges of just peace

http://www.berghof-handbook.net/documents/publications/dialogue9_humanrights_complete.pdf

I M P R E S S U M

Herausgeber

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ),
Entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit

Redaktion

BMZ, Referat Menschenrechte, Gleichberechtigung der Geschlechter, Kultur und Entwicklung

Grafische Gestaltung und Satz

F R E U D E ! design, Köln

Druck

Schloemer Gruppe, Düren
Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

Bildnachweis

Titel: Unicef; BMZ; GTZ

Stand

November 2010

Bezugsstelle

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09 | 18132 Rostock
Tel. +49 (0) 1805 77 80 90 (Festpreis 14 Cent/Min., abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich)
Fax +49 (0) 1805 77 80 94
publikationen@bundesregierung.de

Postanschriften der Dienstsitze

BMZ Bonn
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn
Tel. + 49 (0) 228 99 535 - 0
Fax + 49 (0) 228 99 535 - 3500

BMZ Berlin | im Europahaus
Stresemannstraße 94
10963 Berlin
Tel. +49 (0) 30 18 535 - 0
Fax +49 (0) 30 18 535 - 2501

poststelle@bmz.bund.de
www.bmz.de

